



**Satzung der SV
des Städtischen Gymnasiums
Porta Westfalica**

in der Fassung vom 28.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen der SV	1
2	(Mitwirkungs-)Organe der SV	1
3	Wahlordnung	1
3.1	Wahl der Klassensprecher:innen.....	2
3.2	Wahl der Jahrgangsstufensprecher:innen.....	2
3.3	Wahl der Schülersprecher:innen.....	2
3.4	Wahl des/der Kassenwart:in.....	3
3.5	Wahl des/der Kassenprüfer:in.....	3
3.6	Wahl des SV-Rats.....	3
3.7	Wahl der SV-Lehrer:innen.....	3
3.8	Wahl der Schulkonferenzmitglieder.....	4
3.9	Wahl der Fachkonferenzmitglieder.....	4
4	Sitzungsordnung	4
4.1	Große SV-Sitzung.....	4
4.2	SV-Ratssitzungen.....	4
5	Aufgabenverteilung	5
5.1	SV-Rat.....	5
5.2	Schülersprecher:in.....	5
5.3	Kassenwart:in.....	5
5.4	Kassenprüfer:in.....	5
5.5	SV-Lehrer:innen.....	5
6	SV-Veranstaltungen	6
7	Inkrafttreten	6

1 Allgemeine Grundlagen der SV

- 1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Schüler:innen durch die Schüler:innenvertretung (SV) eigenverantwortlich mit.
- 2) Die SV nimmt die Interessen der Schüler:innen gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und übt ihre Beteiligungsrechte aus.
Sie kann – im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule – selbst gestaltete Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen.
- 3) Die SV besteht aus großen SV-Sitzungen, mit der Anwesenheit aller Klassen- und Jahrgangsstufen-sprecher:innen, und den regelmäßigen Sitzungen des gewählten SV-Rats.
- 4) Die SV richtet sich bei der Ausübung ihrer Aufgaben stets nach dem Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (§74 SchulG – Schülervertretung) und nach dem SV-Erlass durch das Kultusministerium vom 22.11.1979 über die Mitwirkung der SV in der Schule.
- 5) Die SV funktioniert als Teil der Schule und unterliegt damit den in der Schule geltenden Vorschriften. Jede SV hat das Recht, im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine individuelle Satzung als Geschäftsordnung zu entwickeln, in welcher Regelungen über Aufgaben und Arbeit festgehalten werden.
Die Satzung der SV wird im Benehmen der Schulkonferenz erlassen.
- 6) Die SV verpflichtet sich, die Mitschüler:innen über die Tätigkeiten und Beschlüsse zu informieren. Zu diesem Zweck stehen den Mitgliedern ein Schaukasten, die Schulwebsite, ihr eigener Instagram-Account und der SV-Briefkasten zur Verfügung.
Die Verantwortung über Aushänge und Kommunikation trägt das Schülersprecher:innenteam.

2 (Mitwirkungs-)Organe der SV

Die SV gliedert sich in folgende (Mitwirkungs-)Organe:

- Die große SV-Sitzung (alle Klassen- und Jahrgangsstufensprecher:innen)
- Der SV-Rat
- Die Schulkonferenz
- Die Fachkonferenzen

3 Wahlordnung

Ablauf der Wahlen in einem SV-Jahr (auf der großen SV-Sitzung)

- Wahl des/der Schülersprecher:in und der Stellvertreter:innen
- Wahl des/der Kassenwart:in
- Wahl des/der Kassenprüfer:in
- Wahl des SV-Rats (7 Schülervertreter:innen, einschließlich des 6. Mitglieds der Schulkonferenz)

- Wahl der SV-Lehrer:innen
- Wahl der Mitglieder für die Fachkonferenzen

Die Wahlen erfolgen unabhängig vom Geschlecht. Die Ergebnisse der Wahlen bestehen für die Dauer eines Schuljahres.

3.1 Wahl der Klassensprecher:innen

Die Wahlen finden innerhalb der ersten drei Schulwochen nach den Sommerferien statt. Voraussetzung für die Durchführung der Klassensprecher:innenwahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler:innen der Klasse anwesend sind. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler:innen gelten als Enthaltung.

Der/die Schüler:in mit den meisten Stimmen wird automatisch Klassensprecher:in. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt.

Der selbe Vorgang wird für die Wahl der/des Stellvertreter:in durchgeführt.

Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Die Wahl der Klassensprecher:innen in den fünften Klassen wird von der SV begleitet sowie mithilfe von informierenden Materialien als Einführung bezüglich der Aufgaben des Amtes vorbereitet.

Für die folgenden Jahrgänge besteht bei Unklarheiten das Angebot, die Wahl durch die Beratung und Begleitung der SV zu unterstützen.

3.2 Wahl der Jahrgangsstufensprecher:innen

Die Wahlen finden in der ersten Jahrgangsstufenversammlung des Schuljahres statt. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler:innen anwesend sind.

Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet.

Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler:innen gelten als Enthaltung. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Die Anzahl der Jahrgangsstufensprecher:innen ist abhängig von der Anzahl der Schüler:innen in der Jahrgangsstufe: Es wird ein/eine Sprecher:in pro 20 Schüler:innen gewählt.

3.3 Wahl der Schülersprecher:innen

Die Kandidatur für das Amt des/der Schülersprecher:in sowie der Vertreter:innen erfordert keine Mitgliedschaft in der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden SV, jedoch sollte das Amt nur von Schüler:innen mit Erfahrung in der SV-Arbeit übernommen werden.

Es wird dringend empfohlen, dass sich die Kandidat:innen in den Jahrgangsstufen 9 bis Q1 befinden. Kandidat:innen, die sich ober- oder unterhalb dieser Begrenzung befinden, sollten das Amt des/der Schülersprecher:in nicht belegen.

Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Der/die Schülersprecher:in sowie zwei Stellvertreter:innen sind somit als Vorsitzende des SV-Rats und der großen SV-Sitzung bestätigt. Außerdem nimmt der/die Schülersprecher:in an der Schulkonferenz etc. teil.

3.4 Wahl des/der Kassenwart:in

Der/die Kassenwart:in ist automatisch vollwertiges Mitglied des SV-Rats und hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Bei Minderjährigen muss ein/eine Erziehungsberechtigte:r diesem Amt zustimmen. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung des/der Gewählten eingeholt.

3.5 Wahl des/der Kassenprüfer:in

Der/die Kassenprüfer:in ist automatisch vollwertiges Mitglied des SV-Rats. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung des/der Gewählten eingeholt.

3.6 Wahl des SV-Rats

Das Schülersprecher:innenteam, bestehend aus dem/der Schülersprecher:in und den Vertreter:innen, ist automatisch Teil des SV-Rats und übernimmt eine leitende Funktion sowie die Organisation der regelmäßigen Sitzungen. Darüber hinaus sind ebenfalls Kassenwart:in und Kassenprüfer:in fester Bestandteil.

Die restlichen sieben Mitglieder werden durch die große SV-Sitzung vorgeschlagen und gewählt.

Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Die Reihenfolge der Mitglieder:innen stimmt mit der Anzahl der Stimmen überein. Dabei erhält das Mitglied mit den meisten Stimmen die Position des sechsten Ratsmitglieds. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

3.7 Wahl der SV-Lehrer:innen

Die große SV-Sitzung schlägt mögliche Lehrer:innen vor und es werden zwei SV-Lehrer:innen geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den

Betroffenen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

3.8 Wahl der Schulkonferenzmitglieder

Mitglieder der Schulkonferenz sind das Schüler:innensprecherteam, der/die Kassenwart:in, der/ die Kassenprüfer:in und das sechste Ratsmitglied.

3.9 Wahl der Fachkonferenzmitglieder

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter:innen für die Fachkonferenz durch freiwillige Meldung auf der großen SV-Sitzung gewählt.

4 Sitzungsordnung

4.1 Große SV-Sitzung

- 1) An dieser Sitzung nehmen alle Mitglieder der SV teil.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Klassensprecher:innen und Jahrgangsstufensprecher:innen. Die Stellvertreter:innen nehmen nur in der Jahrgangsstufe 5, in beratender Funktion, an der Sitzung teil oder bei Ausfällen der Klassensprecher:innen bzw. Jahrgangsstufensprecher:innen.
- 3) Die Leitung der großen SV-Sitzung liegt beim Schülersprecher:innenteam.

4.2 SV-Ratssitzungen

- 1) Die SV-Ratssitzungen finden regelmäßig (in der Regel alle zwei Wochen) statt.
- 2) Der SV-Rat ist der geschäftsführende Ausschuss, welcher Veranstaltungen der SV plant, organisiert und durchführt.
- 3) Innerhalb dieser Sitzung wird versucht, Probleme der Schüler:innen zu lösen sowie Interessen der Schüler:innen durchzusetzen und in der Schulkonferenz zu vertreten.
- 4) Er stellt die Verbindung zwischen Schüler:innen- und Lehrer:innenschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens zu realisieren.
- 5) Ebenfalls geht es darum, bereits bestehende Projekte gegebenenfalls zu überarbeiten, deren weitere Betreuung und Durchführbarkeit zu gewährleisten und, falls erforderlich, zu ergänzen und zu verbessern.
- 6) Der SV-Rat besteht aus dem Schüler:innensprecherteam, dem/der Kassenwart:in, dem/der Kassenprüfer:in, sieben weiteren, im Rahmen der großen SV-Sitzung gewählten, Mitgliedern und den SV-Lehrer:innen.

5 Aufgabenverteilung

5.1 SV-Rat

- 1) Der SV-Rat ist für alle Fragen der Schüler:innenschaft zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.
- 2) Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz berät und beschließt der Rat insbesondere über die Inhalte der Satzung der SV, die Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schüler:innenvertretungen und die Wahl von Delegierten.
- 3) Der Rat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und deren Mitglieder benennen.

5.2 Schülersprecher:in

- 1) Der/die Schülersprecher:in ist Vorsitzende:r bei großen SV-Sitzungen sowie bei SV-Ratssitzungen und ist Sprecher:in in der SV.
- 2) Er/Sie leitet die SV-Sitzungen und führt die Beschlüsse der Schüler:innenschaft aus.
- 3) Er/Sie nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Fördervereins teil.

5.3 Kassenwart:in

- 1) Der/die Kassenwart:in verwaltet das Geld der SV auf Geheiß der gewählten SV. Das Konto wird jedoch von einer Lehrkraft geführt.
- 2) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.
- 3) Der/die Kassenwart:in ist verpflichtet, über alle Einnahmen, Ausgaben und Transaktionen Buch zu führen und ist zuständig für die abschließende Kassenprüfung am Ende des Schuljahres.

5.4 Kassenprüfer:in

- 1) Der/die Kassenprüfer:in überprüft die Geldgeschäfte der SV.
- 2) Er/Sie hat jederzeit das Recht, Unterlagen von dem/der Kassenwart:in zur Einsicht zu verlangen.
- 3) Spätestens am Schuljahresende findet eine Prüfung statt. Jede Prüfung wird durch Datum und Unterschrift des/der Kassenprüfer:in im Kassenbuch protokolliert.
- 4) Der/die Kassenprüfer:in erstattet in der großen SV-Sitzung Bericht.

5.5 SV-Lehrer:innen

- 1) Die SV-Lehrer:innen unterstützen die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- 2) Sie nehmen an den großen SV-Sitzungen und SV-Ratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3) Des Weiteren unterstützen sie die Kassenprüfung und die Verbindung zwischen der Schulleitung sowie der Schüler:innen- und der Lehrerschaft.

6 SV-Veranstaltungen

- 1) Die Organisation von SV-Veranstaltungen sollte von der gesamten SV bzw. dem SV-Rat, unter Anleitung der SV-Lehrer:innen und der Schülersprecher:innen, getragen werden. Diese achten selbst auf einen reibungsfreien Ablauf der Veranstaltungen oder übertragen diese Aufgaben auf andere Personen.
- 2) Die Schülersprecher:innen und SV-Lehrer:innen sollten darauf achten, dass auch bestimmte Fortbildungsmaßnahmen für jüngere SV-Mitglieder stattfinden. Wichtig sind diese Maßnahmen, um auch Unter- und Mittelstufenschüler:innen so früh wie möglich an die Arbeit der SV heranzuführen und aktiv mitarbeiten zu lassen.
- 3) Ein erstes mehrtägiges SV-Seminar findet zeitnah nach der 1. SV-Vollversammlung vor den Herbstferien statt und wird von dem Schüler:innenrat des Vorjahres organisiert.

7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die SV im Schuljahr 2022/2023 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.